

Österreichischer Aero-Club

Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien

Tel. (01) 505 10 28, Fax (01) 505 79 23

e-mail: office@oe.aeroclub.at

<http://www.oe.aeroclub.at>



1901

2001

Ausschreibung der 14. österreichischen Staatsmeisterschaft im Segelkunstflug

**Internationaler Segelkunstflug-Wettbewerb
vom 5. - 12. Juli 2003
auf dem Flugplatz Frisach-Hirt (LOKH) in Kärnten**

Die beiliegende Ausschreibung umfaßt:

- a) die Ausschreibung der österreichischen Staatsmeisterschaft im Segelkunstflug
- b) die Ausführungsbestimmungen dazu, Teil 1, sportlicher Teil
- c) die bekannten Pflichtprogramme: 1 Programm Vollakrobatik
 2 Programme Halbakrobatik
- d) Ausführungsbestimmungen, Teil 2, organisatorischer Teil
- e) Nennblatt zur Anmeldung
- f) Quartierbestellung

Bitte beachten Sie aus organisatorischen Gründen die Termine für die Quartierreservierung (s. Formblatt Quartierbestellung) und den Nennschluß (15. Juni 2003).

Die gemeldeten Teilnehmer erhalten nach Eingang ihrer Nennung eine Nennungsbestätigung, den Zahlschein für die Nenngebühr sowie die Formblätter A, B und C für die Kürprogramme sowie diese Ausschreibung zugesandt, sofern sie letztere nicht schon vorher angefordert hatten.

Österreichischer Aero-Club

Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien

Tel. (01) 505 10 28, Fax (01) 505 79 23

e-mail: office@oe.aeroclub.at

<http://www.oe.aeroclub.at>



1901

2001

13. ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFT IM SEGELKUNSTFLUG

Internationaler Segelkunstflugwettbewerb

5. – 12. Juli 2003 auf dem Flugplatz Frisach-Hirt (LOKH) in Kärnten

AUSSCHREIBUNG

1. Veranstalter

- 1.1. Veranstalter der 14. österreichischen Staatsmeisterschaft im Segelkunstflug ist der Österr. Aero-Club, Sektion Segelflug.

2. Wettbewerbsleiter

- 2.1. Wettbewerbsleiter ist der CIVA-Delegierte im ÖAeC, Karl Berger (ONF Kunstflug), Fuhrmannsgasse 11/2/13, 3100 St. Pölten, Tel. (0 27 42) 35 34 22, Fax (0 27 42) 35 34 22, e-mail: berger.fsz@aon.at

3. Ausrichter

- 3.1. Ausrichter der Veranstaltung ist der Österr. Aero-Club, Sektion Segelflug, in Zusammenarbeit mit dem ÖAeC Landesverband Kärnten. Durchführender Verein ist der Flugsportclub Hirt.
- 3.2. Nähere Angaben zur Organisation bzw. die Bekanntgabe des Organisationsleiters folgen in den Ausführungsbestimmungen, Teil 2 (organisatorischer Teil), siehe Punkt 14.

4. Ort und Termin der Meisterschaft

- 4.1. Die Staatsmeisterschaft findet auf dem Flugplatz Frisach-Hirt (LOKH) in der Zeit vom 5. – 12. Juli 2003 statt. Offizieller Trainingstag ist Dienstag, der 8. Juli 2003.
- 4.2. Spätester Anreisetag ist der 7. Juli 2003. Sämtliche Teilnehmer müssen bis 18:00 Uhr eingetroffen sein. Das Eröffnungsbriefing findet am Montag, 7. Juli 2003 um 20:00 Uhr statt. Bei diesem Briefing haben sämtliche Teilnehmer und Funktionäre anwesend zu sein.
- 4.3. Trainingsmöglichkeit auf dem Flugplatz Frisach-Hirt ist ab Samstag, 5. Juli 2003 gegeben / ist mit Armin Leitgeb abzusprechen bzw. wird noch in den Ausführungsbestimmungen, Teil 2 (organisatorischer Teil) bekanntgegeben. Trainingsmöglichkeiten vor diesem Termin sind ebenfalls mit Armin Leitgeb abzusprechen (s. Ausführungsbestimmungen, Teil 2, organisatorischer Teil).
- 4.4. Jeder Wettbewerbsteilnehmer muß vor Beginn des Wettbewerbes wenigstens zwei Starts auf dem Wettbewerbsgelände absolviert haben. Diese Möglichkeit ist für jeden Teilnehmer am offiziellen Trainingstag gegeben.
- 4.5. Ersatztermin bei Schlechtwetter: Dieser wird im Falle des Falles an Ort und Stelle von den Teilnehmern, den Wertungsrichtern und dem Veranstalter unter Vorsitz des Wettbewerbsleiters beraten und festgelegt.

5. Zweck des Wettbewerbes, Wettbewerbsklassen

- 5.1. Die Meisterschaft bezweckt die Ermittlung des „österreichischen Staatsmeisters 2003 im Segelkunstflug“ und dient der Qualifikation österreichischer Teilnehmer für internationale Wettbewerbe, insbesondere Welt- und Europameisterschaften.

- 5.2. Sie soll den österreichischen Segelkunstfliegern die Möglichkeit zum wettbewerbsmäßigen Leistungsvergleich geben und so zur Förderung und Weiterentwicklung des Segelkunstfluges in Österreich beitragen. Der Kunstflugwettbewerb soll ferner dazu beitragen, diese Sportart als Förderung stilreinen Fliegens und der Beherrschung des Flugzeuges in allen Situationen bekannt zu machen und zur Leistungssteigerung anregen. Weiters soll der Segelkunstflug eine Weiterbildung im Segelflug darstellen und so der Hebung der Flugsicherheit dienen.
- 5.3. Der Wettbewerb wird in zwei Klassen ausgetragen:
- 5.3.1. 1. Klasse: Voll-Akrobatik (Staatsmeisterschaft)
- 5.3.2. 2. Klasse: Halb-Akrobatik (Nachwuchswettbewerb)
- 5.3.3. Jeder Teilnehmer kann nur in einer Wettbewerbsklasse starten. Die gewünschte Klasse ist vom Teilnehmer im Nennblatt bekanntzugeben.

6. Teilnahmeberechtigung

- 6.1. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des Österr. Aero-Clubs, das im Besitz eines gültigen Segelfliegerscheines mit Kunstflugberechtigung sowie der Flugzeugschleppberechtigung und einer gültigen FAI-Sportlizenz (s. entsprechende Bestimmungen des ÖAeC) ist.
- 6.2. Die Teilnehmer müssen vor dem Wettbewerb mindestens zehn Segelkunstflüge im letzten Jahr nachweisen.
- 6.3. Ausländische Interessenten können teilnehmen, wenn sie die gleichen Bedingungen in ihrem NAC erfüllen.
- 6.4.1. Die Teilnehmer an der Staatsmeisterschaft (Voll-Akrobatik-Klasse) sollen im Besitz einer behördlichen Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe („Tieffluggenehmigung“) auf mindestens 150 m ü. G. sein. Für ausländische Teilnehmer wird diese Bewilligung durch den Veranstalter eingeholt. Näheres dazu in den Ausführungsbestimmungen, organisatorischer Teil (s. Punkt 14).
- 6.4.2. Wettbewerbsteilnehmer, die nicht im Besitz einer Genehmigung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe auf mindestens 150 m ü. G. sind, sind ebenfalls zum Bewerb zugelassen. Für sie gelten die Regeln nach Punkt 4.4.1. der Ausführungsbestimmungen, Teil 1.
- 6.5. Die Genehmigung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe, die Sportlizenz und Nachweise über Zulassungen und Versicherungen sind vor dem Wettbewerb der Wettbewerbsleitung vorzuweisen, ebenso der Nachweis der Einzahlung des Nenngeldes.
- 6.6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, wenn die Gesamtteilnehmerzahl 30 überschreitet, aus organisatorischen Gründen die Teilnehmerzahl zu beschränken, wobei die Plätze für die Vollakrobatik-Klasse vorrangig sind. Es gilt die Reihenfolge der eingegangenen Meldungen. In diesem Fall haben (hat) die (der) Betroffene(n) spätestens eine Woche nach dem offiziellen Nennschluß davon verständigt zu werden.
- 6.7. Wo immer in dieser Ausschreibung und in deren Anhängen die Bezeichnung „Teilnehmer“ aufscheint, beinhaltet diese Bezeichnung selbstverständlich auch „Teilnehmerinnen“.

7. Wettbewerbsregeln

- 7.1. Die österreichische Staatsmeisterschaft im Segelkunstflug 2003 und der Nachwuchswettbewerb werden nach dieser Ausschreibung, nach den Ausführungsbestimmungen dieser Ausschreibung (s. Punkt 14), nach dem Sporting Code der FAI, Section 6, mit den Ergänzungen für Segelkunstflug, und den CIVA-Bestimmungen für internationale Segelkunstflugwettbewerbe (letzter Stand, Ausgabe/Edition 2003) durchgeführt. In Punkten, wo diese Ausschreibung von den internationalen Bestimmungen abweicht, gilt diese Ausschreibung.
- 7.2. Es wird nach dem FAI-GAF-Katalog (Catalogue for Glider Aerobatic Figures – GAF, adopted by the FAI International Aerobatics Commission/CIVA 1990, letzter Stand, Ausgabe/Edition 2003), gewertet.
- 7.3. Alle unter den Punkten 7.1. und 7.2. angeführten nationalen Unterlagen können beim ÖAeC, Sektion Segelflug, angefordert werden. Die internationalen Bestimmungen (Sporting Code, CIVA-Regulations) und der FAI-GAF Katalog sind offiziell auf den Web-Seiten der FAI/CIVA verlaublich und können von dort heruntergeladen werden: <http://www.fai.org/aerobatics/documents/> und <http://www.fai.org/aerobatics/catalog/>.
- 7.4. Sieger ist jener Teilnehmer, der aus allen gewerteten Durchgängen die höchste Gesamtpunktzahl erreicht. Bei gleicher Punktzahl ist jener der Sieger, der in der Schlußrunde die höchste Punktzahl erreicht hat. Bei gleicher Punktzahl auch in der Schlußrunde ist der Sieger durch ein Stechen mit einem vom Wettbewerbsleiter im Einvernehmen mit den Wertungsrichtern festgelegten Programm zu ermitteln.
- 7.5. Jeder Bewerber, der gegen die Sicherheits- und Luftverkehrsregeln verstößt, scheidet aus dem Wettbewerb aus. Der Aufenthalt von Wettbewerbsteilnehmern während der Wertungstätigkeit der Wertungsrichter bei den Wertungen ist untersagt; es wird dies als Beeinflussung der Wertungsrichter betrachtet und wie ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften behandelt.
- 7.6. Der Wettbewerb wird nach den Sichtflug-Regeln ausgetragen. Die Beurteilung der Wetterlage obliegt dem Wettbewerbsleiter im Einvernehmen mit dem Chefschiedsrichter und dem Flugbetriebsleiter.

8. Segelflugzeuge

- 8.1. Am Wettbewerb kann nur mit Segelflugzeugen teilgenommen werden, die ordnungsgemäß für die im Flugprogramm vorkommenden Flugfiguren luftfahrtbehördlich zugelassen sind. Die Haftpflichtversicherung muß Wettbewerbe einschließen.
- 8.2. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem jeweiligen Flugzeugführer. Nachweise darüber sind dem Veranstalter zu erbringen.
- 8.3. Ein Segelflugzeug kann von mehreren Piloten geflogen werden.

9. Meldungen und Nenngebühr

- 9.1. Meldungen sind auf dem beigefügtem Formblatt per Einschreiben an den Österr. Aero-Club, Sektion Segelflug, Prinz Eugen-Straße 12, 1040 Wien, Tel. (01) 505 10 28 / 75, oder Fax (01) 505 79 23, bis zum Meldeschluß einzusenden. Meldeformblätter können auch beim ÖAeC angefordert werden.
- 9.2. Meldeschluß ist der 15. Juni 2003 (Datum des Poststempels). Eine Nachmeldefrist kann bei Bedarf vom Organisationsleiter festgelegt werden.

- 9.3. Zusammen mit der Meldung ist für beide Akrobatikklassen eine Nenngebühr von Euro 150,- auf das Konto des Österr. Aero-Clubs, PSK Konto Nr. 1337.064, BLZ 60 000, Österr. Aero-Club, mit dem Vermerk „Nenngeld Staatsmeisterschaft Segelkunstflug 2003“ und der Namensangabe einzuzahlen.
- 9.4. Im Nenngeld inbegriffen sind Lande-, Park- und Abstellgebühren sowie allf. Veranstaltungen (Eröffnungsempfang, Siegerehrung; siehe Ausführungsbestimmungen, Teil 2, organisatorischer Teil, Pkt. 3.8.).

10. Titel und Preise

- 10.1. Der bestplacierte Teilnehmer aus allen gewerteten Durchgängen in der Vollakrobatikklasse (5.3.1), der Mitglied des ÖAeC und österreichischer Staatsbürger ist, erhält den Titel „österreichischer Staatsmeister im Segelkunstflug 2003“ und die offizielle österreichische Staatsmeistermedaille des Bundeskanzleramtes, Gruppe Sport.
- 10.2. Der bestplacierte Teilnehmer im Nachwuchswettbewerb (= Halbakrobatik, 5.3.2.), der Mitglied des ÖAeC und österreichischer Staatsbürger ist, erhält den Titel „österreichischer Meister im Segelkunstflug, Halbakrobatikklasse (Nachwuchswettbewerb 2003)“ und einen Ehrenpreis.
- 10.3. Der Titel, sowohl in der Staatsmeisterschaft wie im Nachwuchswettbewerb, wird nur vergeben, wenn jeweils zumindest sechs Konkurrenten, die die Bedingungen nach Punkt 10.1. bzw. 10.2. erfüllen, am Wettbewerb teilnehmen. Ist die Mindestteilnehmerzahl nicht gegeben, wird nur der Titel „Sieger . . .“ des Wettbewerbes vergeben.
- 10.4. Analog zu den CIVA-Bestimmungen werden in der Vollakrobatikklasse auch die Staatsmeistertitel in der Bekannten Pflicht, der Unbekannten Pflicht und der Kür vergeben.
- 10.5. Der Gesamtbeste in der Vollakrobatikklasse erhält, unbeschadet der Nationalität oder des Verbandes für den er startet, den Titel „Sieger der 14. internationalen österreichischen Segelkunstflugmeisterschaft 2003“.
- 10.6. Der Teilnehmer, der mit der höchsten Punktezahl aus der Halbakrobatikklasse hervorgeht, erhält, unbeschadet der Nationalität oder des Verbandes für den er startet, den Titel „Sieger der 14. internationalen österreichischen Segelkunstflug-Nachwuchsmeisterschaft (Halbakrobatik) 2003“.
- 10.7. Die Titel nach 10.5. und 10.6. werden jedoch nur bei ausländischer Beteiligung vergeben.
- 10.8. Sieger und Placierte erhalten Ehrenpreise und Plaketten.
- 10.9. Es steht den einzelnen Landesverbänden frei, die Ergebnisse der österreichischen Segelkunstflug-Staatsmeisterschaft 2003 bei der Teilnahme von mehreren Mitgliedern eines Landesverbandes auch als Wertung für eine Landesmeisterschaft heranzuziehen.

11. Doping

- 11.1. Entsprechend den Beschlüssen der BSO vom 8. März 1985 können auch bei dieser Staatsmeisterschaft Dopingkontrollen durchgeführt werden. Die betroffenen Sportler werden unmittelbar nach dem Wettkampf/ Wettkämpfen verständigt. Erscheint ein geloster Sportler nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt vor der Kontrollkommission, wird dies als „positives Ergebnis“ gewertet und löst die dafür vorgesehenen Sanktionen aus.
- 11.2. Die BSO (Österreichische Bundessportorganisation) verweist auf ihre Doping-Bestimmungen, veröffentlicht in den BSO-Nachrichten 3/4 1985, und macht darauf aufmerksam, daß bei positiven Befunden die Mindeststrafbestimmungen angewandt werden müssen.
- 11.3. Weitere Auskünfte über die Dopingbestimmungen erteilt die BSO (Österreichische Bundessportorganisation), Haus des Sports, Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien, Tel. (01) 505 37 42.

12. Haftung, Versicherung

- 12.1. Der Veranstalter (Wettbewerbsleitung) übernimmt keine Verantwortung für Unfälle und Beschädigungen, welche die Teilnehmer sich oder anderen zufügen. Die Teilnehmer müssen gegen solche Risiken versichert sein.
- 12.2. Der Veranstalter wird eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen. Über diese Versicherungsleistung hinaus können keine Ansprüche der am Wettbewerb irgendwie beteiligten Personen gegenüber dem Veranstalter oder dem Ausrichter geltend gemacht werden.
- 12.3. Die Teilnehmer müssen zumindest für die Dauer des Wettbewerbes und des offiziellen Trainings eine Flugunfallversicherung abschließen, die die Risiken nach Pkt. 12.1. abdeckt. Der Nachweis darüber ist dem Veranstalter vorzulegen.
- 12.4. Die Teilnehmer müssen bei Trainings- und Wettbewerbsflügen einen zugelassenen Fallschirm mitführen.

13. Ausfall und Verlegung der Meisterschaft

- 13.1. Wenn sich bis Nennungsschluß nicht mindestens sechs österreichische Teilnehmer (nach Pkt. 10.1.) zur Teilnahme an der Staatsmeisterschaft durch schriftliche Abgabe ihrer Nennung gemeldet haben, hat der Veranstalter das Recht, den Bewerb ausfallen zu lassen oder zu verlegen.
- 13.2. Der Wettbewerbsleiter ist berechtigt, witterungsbedingte Änderungen des Wettbewerbsablaufes im Einvernehmen mit dem Flugbetriebsleiter und dem Chefschiedsrichter vorzunehmen.
- 13.3. In Fällen höherer Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, oder bei zu geringer Teilnehmerzahl, ist der Veranstalter berechtigt, den Wettbewerb ausfallen zu lassen oder zeitlich zu verlegen, ohne daß hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter oder den Ausrichter hergeleitet werden können. Bei Ausfall wird bereits eingezahltes Nenngeld rückerstattet.

14. Ausführungsbestimmungen

- 14.1. Die Ausführungsbestimmungen gliedern sich in zwei Teile:
 - 14.1.1. Teil 1: Ausführungsbestimmungen, sportlicher Teil
 - 14.1.2. Teil 2: Ausführungsbestimmungen, organisatorischer Teil
- 14.2. Beide Teile sind dieser Ausschreibung beigeschlossen bzw. können über den ÖAeC, Sektion Segelflug, angefordert werden.

15. Wertungsrichter

- 15.1. Die für die Bewertung der Flüge im Rahmen des Wettbewerbes einzusetzenden Wertungsrichter werden beim Eröffnungsbriefing bekanntgegeben. Der Chefschiedsrichter wird in den Ausführungsbestimmungen, Teil 2, organisatorischer Teil, benannt werden.

16. Anlagen

Dieser Ausschreibung sind beigeschlossen:

- 16.1. Ausführungsbestimmungen, Teil 1 (sportlicher Teil)
- 16.2. Bekannte Pflichtprogramme (ein Programm Vollakrobatik und zwei Programme Halbakrobatik)
- 16.2.1. Das Bekannte Pflichtprogramm Vollakrobatik ist ident mit dem FAI/CIVA-Programm 2003 und kann auch über die Web-Seite <http://www.fai.org/aerobatics/qseq/glider.gif> heruntergeladen werden.
- 16.3. Ausführungsbestimmungen, Teil 2 (organisatorischer Teil)
- 16.4. Nennblatt
- 16.5. Formblatt „Quartierbestellung“

17. Die vorliegende Ausschreibung

- 17.1. entspricht den Ausschreibungen der vorangegangenen Segelkunstflug-Staatsmeisterschaften seit 1985 in Mauterndorf (5. Segelkunstflug-Staatsmeisterschaft), sie wurde lediglich jeweils aufgrund inzwischen erfolgter Änderungen soweit erforderlich den internationalen Bestimmungen angepaßt. Neu aufgenommen wurden 1987 auch die Dopingbestimmungen (Punkt 11.).
- 17.2. wurde von der ONF Kunstflug (Karl Berger) am 15.4.2003 für die Aussendung freigegeben, kleine Änderungen der Ausschreibung sind jedoch noch möglich.

Graz, am 21. März 2003

S.H. Schlager
Generalsekretär

Karl Berger
ONF-Kunstflug

DI Klaus Leitner
Segelkunstflugreferent

Dr. Otwin Meszaros eh.
BSL Segelflug